

BGer 1C_702/2017 vom 16. Januar 2018

Bundesgericht, 2018-01-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_702_2017

FR: TF 1C_702/2017 du 16 janvier 2018

IT: TF 1C_702/2017 del 16 gennaio 2018

Erwägungen

E. 1

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung der Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Der Beschwerdeführer muss sich wenigstens kurz mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheids auseinandersetzen. Zwar wendet das Bundesgericht das Recht grundsätzlich von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Das setzt aber voraus, dass auf die Beschwerde überhaupt eingetreten werden kann, diese also wenigstens die Begründungsanforderungen von Art. 42 Abs. 2 BGG erfüllt. Das Bundesgericht prüft nur klar und detailliert erhobene und, soweit möglich, belegte Rügen (BGE 135 III 127 E. 1.6 S. 130; 134 II 244 E. 2.1 und 2.2 S. 245 f.; je mit Hinweisen).

E. 2

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist materiell einzig die Frage, ob das Verwaltungsgericht Bundesrecht verletzt hat, indem es den bei ihm angefochtenen Entscheid der Rekurskommission schützte, mit dem diese auf den Rekurs androhungsgemäss nicht eingetreten war.

Der Beschwerdeführer macht dazu bloss in allgemeiner Weise geltend, der Kostenvorschuss müsse bei wenig bemittelten Menschen vollständig dahin fallen, ansonsten nicht alle Menschen vor Gericht gleich seien. Seine Bedürftigkeit habe er zudem mit einer Bestätigung des Sozialamts nachgewiesen. Mit diesen (wiederum unbelegten) Ausführungen vermag der Beschwerdeführer indessen nicht darzutun, dass er, entgegen der Feststellung der Rekursinstanz, vor Ablauf der ihm für die Leistung des Kostenvorschusses angesetzten Frist ein rechtsgenügliches, belegtes Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege eingereicht hat. Er legt damit unter Verletzung seiner gesetzlichen Begründungspflicht nicht dar, inwiefern das Verwaltungsgericht Bundesrecht verletzt haben könnte, indem es den Rekursentscheid schützte. Auf die Beschwerde ist daher im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten. Es rechtfertigt sich ausnahmsweise, auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.